

Amt Datteln

VII Ba

Datteln, den 20. Januar 19 55

Zu Bauschein Nr. 44/53

An die Westfälisch-Lippische Heimstätte G.m.b.H.

in Dortmund

Willen-van-Floten-Str. 48

Gebrauchsabnahmeschein

Die Gebrauchsabnahme des durch vorgenannten Bauschein genehmigten Bauvorhabens Neubau
eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung in Datteln, In den Birken 18

hat zu keinen — ~~den nachstehenden~~ — Beanstandungen geführt.

Die Mängel sind bis zum — — — abzustellen.

Zusatz für die Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbescheid vom 10.12.1953 Nr. 10/KSM/W 295

Das Bauvorhaben ist entsprechend den bauaufsichtlich genehmigten Vorlagen und dem Bewilligungsbescheid sach- und fachgerecht ohne Änderungen ausgeführt. Beanstandungen in bautechnischer Hinsicht sind nicht zu erheben, alle Bau- und Außenanlagen sind endgültig und vollständig abgeschlossen.

Das Gebäude kann nunmehr — — — in Gebrauch genommen werden.

Der Amtsdirektor:

I. V.

(Unterschrift) (Heft)
Amtsbaurat



Nr. 11 26 010 17 *

WESTFÄLISCH-LIPPISCHE HEIMSTÄTTE G.m.b.H.
BILFELD

Amt Datteln

Staatl. Vordruck 166

Bauaufsichtsamt

Datteln, den 14. Dez. 1960

Zu Bauschein Nr. _____

E

23.12.60 *Q*

An

Frau [REDACTED]

in Datteln

In den Birken 18

Gebrauchsabnahmeschein

Die Gebrauchsabnahme des durch vorgenannten Bauschein genehmigten Bauvorhabens

Garage mit Stall Flur: 8 + 839 Parzelle: 45/11, + 44/11 45

hat zu ~~keinen~~ den nachstehenden - Beanstandungen geführt.

Die Mängel sind bis zum baldigst abzustellen.

Auf der Garage ist gemäß der genehmigten Bauzeichnung das Satteldach noch zu errichten.

In der Garage ist ein augenfälliger dauerhafter Anschlag mit folgendem Wortlaut anzubringen:

" Vorsicht beim Laufenlassen der Motoren! Vergiftungsgefahr! "

" Feuer und Rauchen polizeilich verboten! "

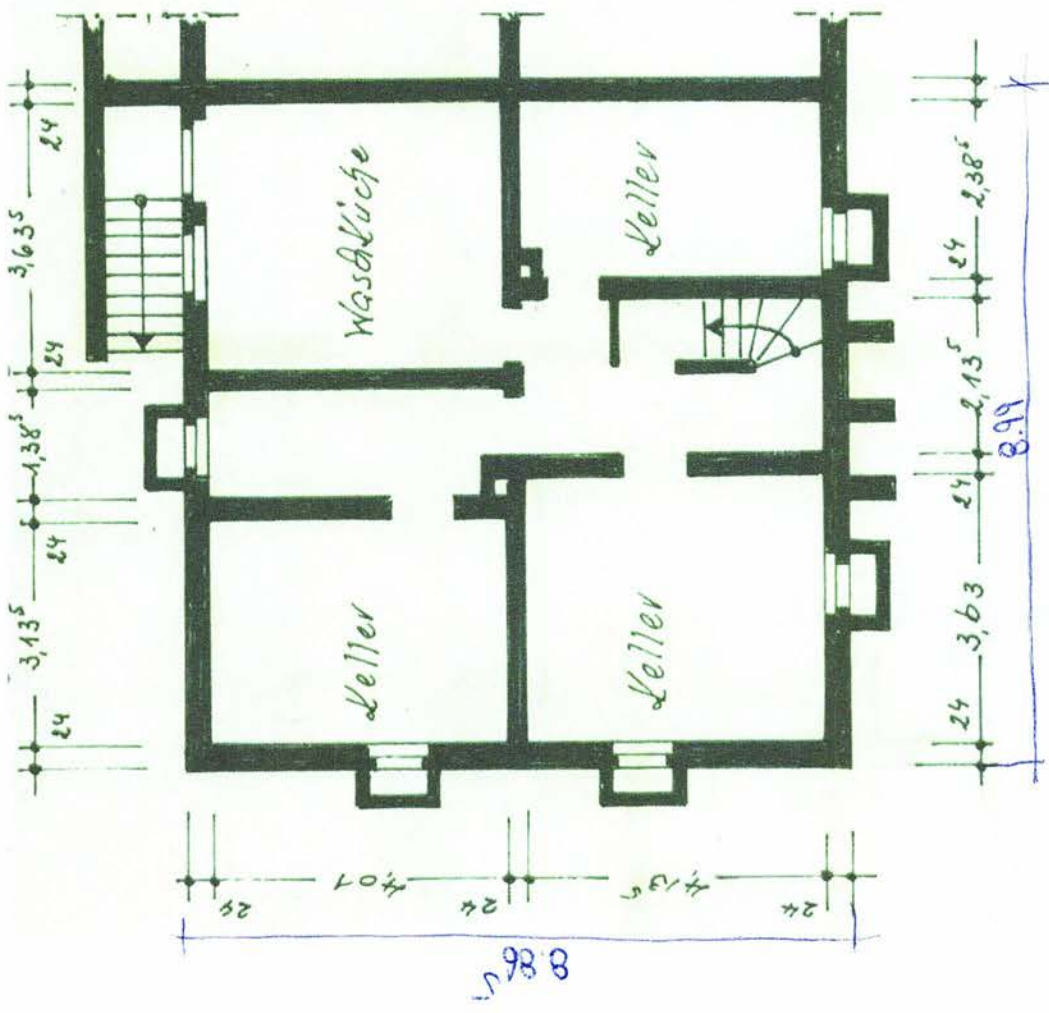
Das Gebäude kann nunmehr in Gebrauch genommen werden.

Der Amtsdirektor:
I. V.



(Unterschrift)

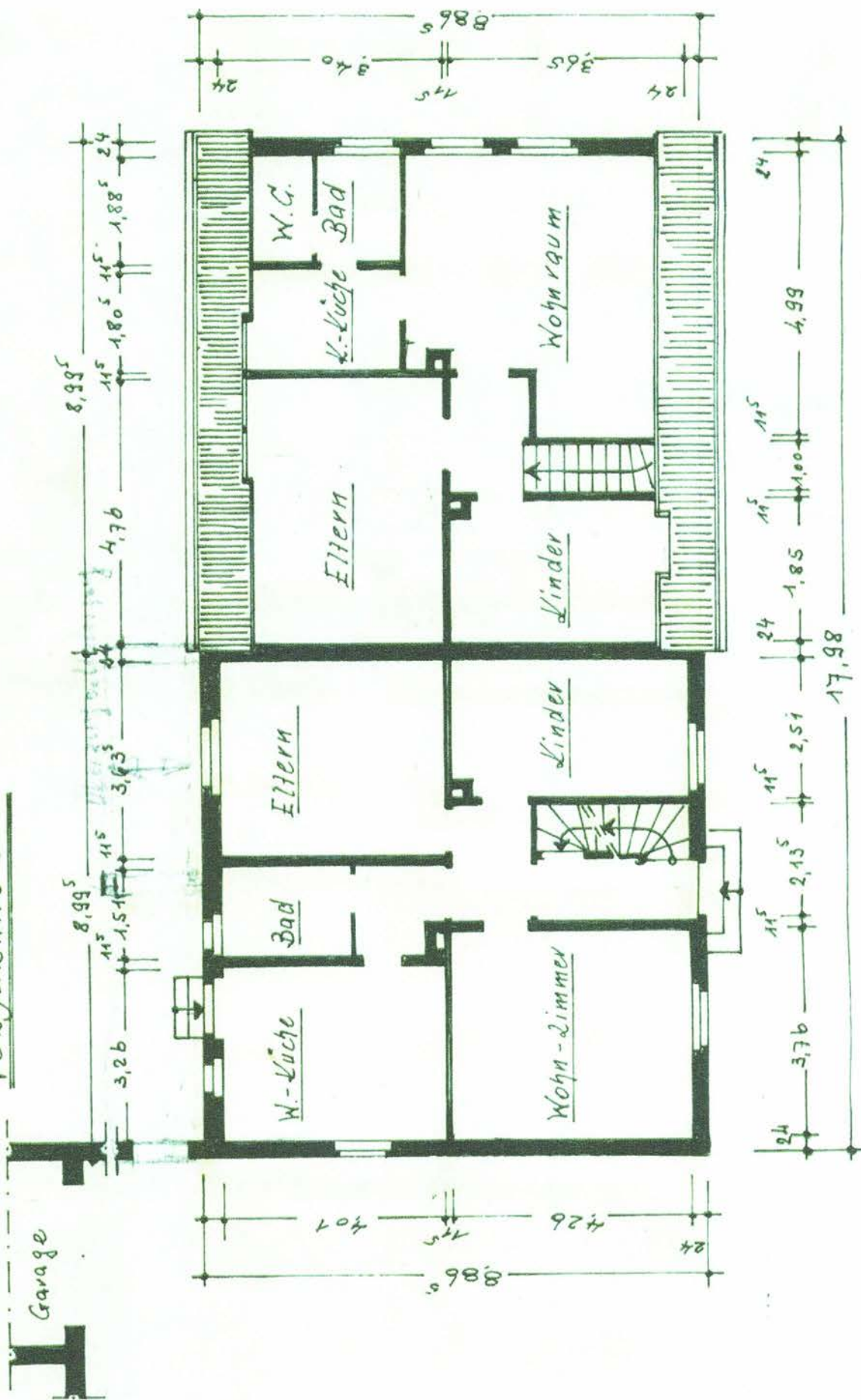
[Signature]
Amtsbeirat



KELLERGESCHOSS

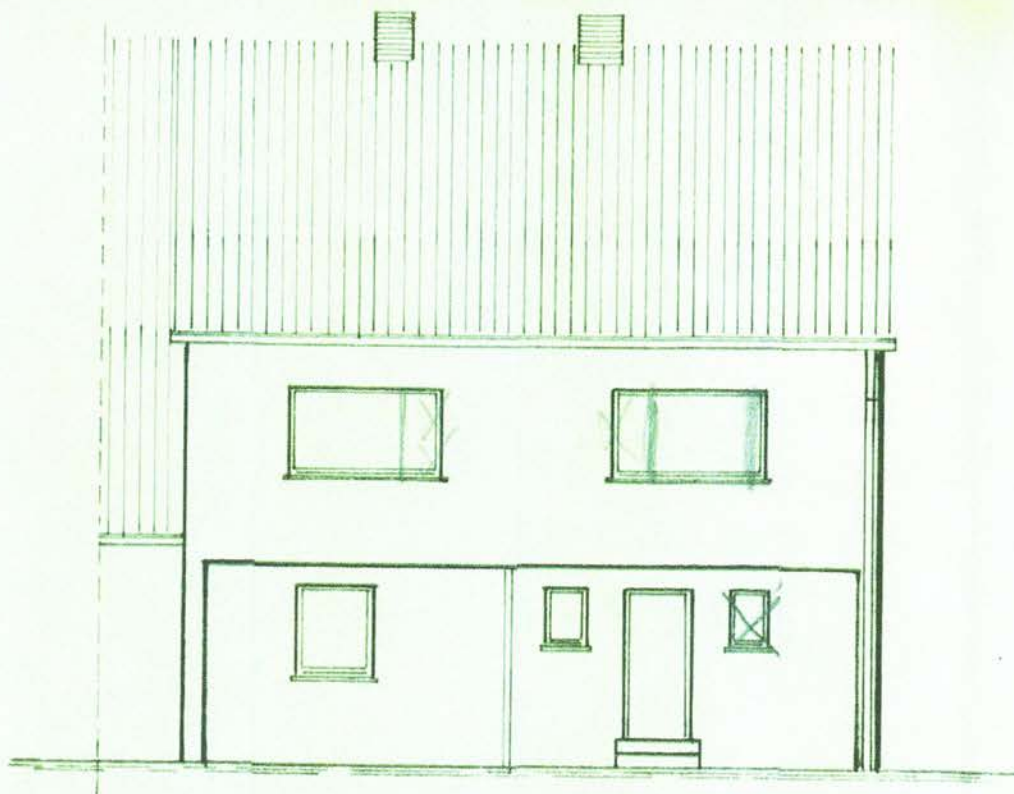
GARAGE

VORDERANSICHT

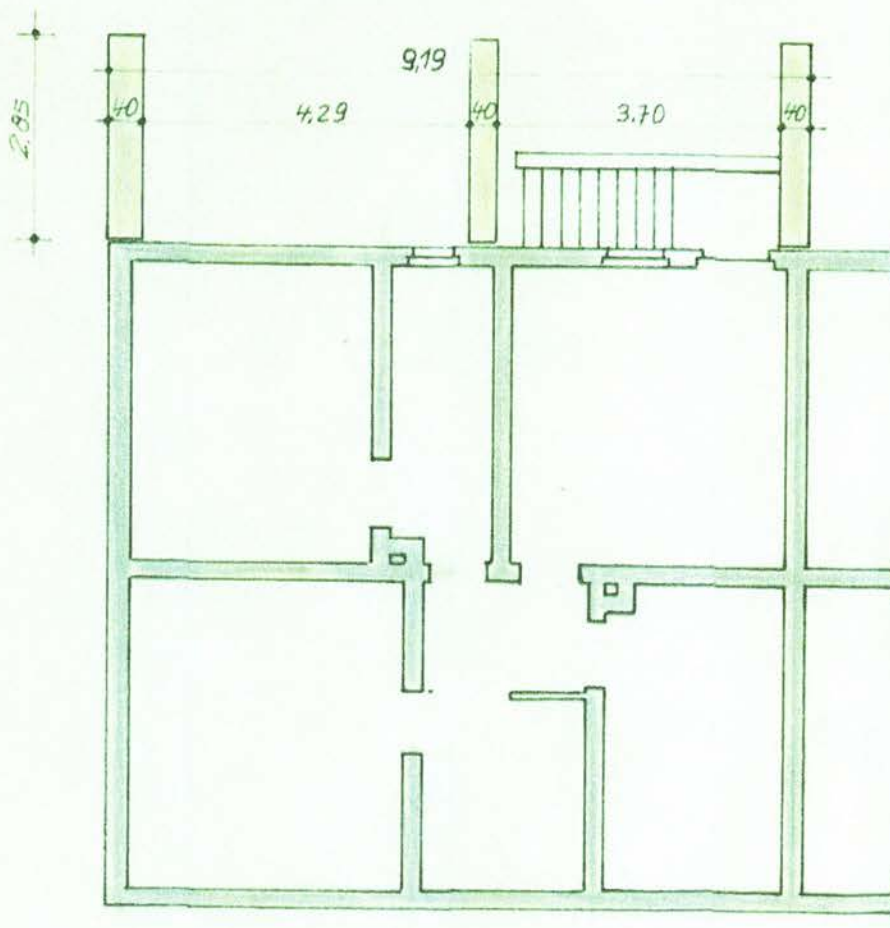


ERDGESCHOSS

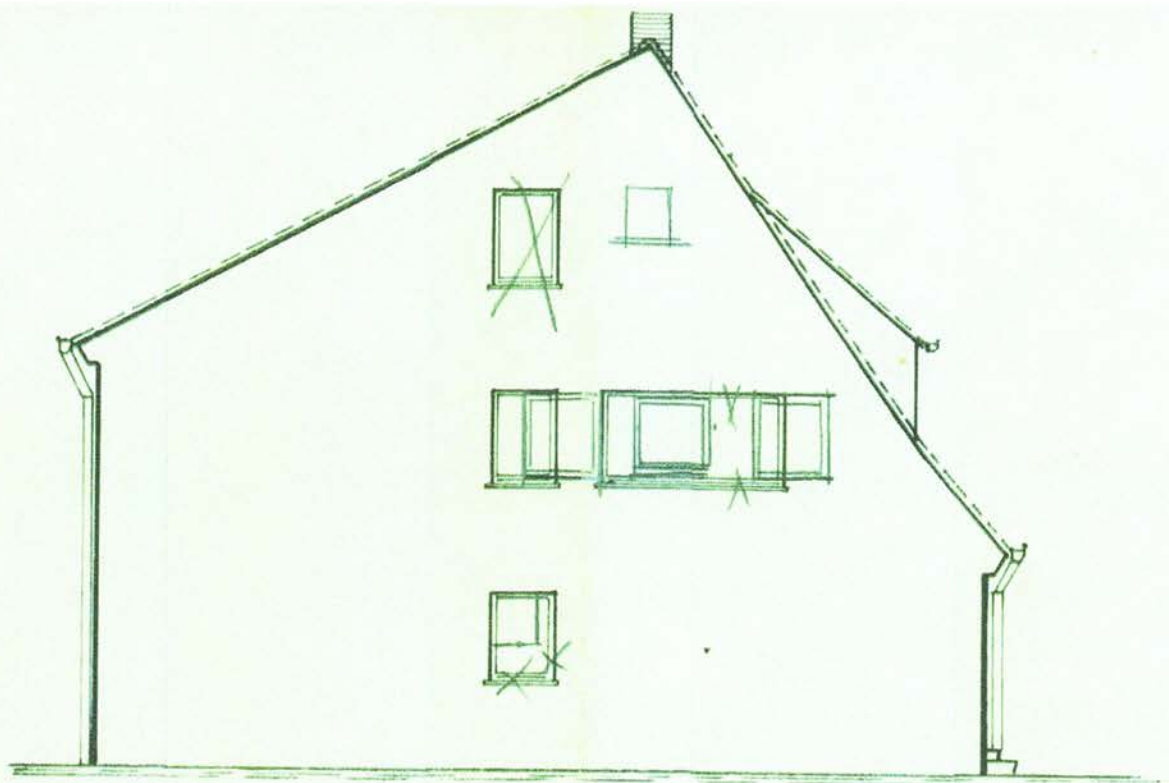
DACHGESCHOSS



Hofansicht

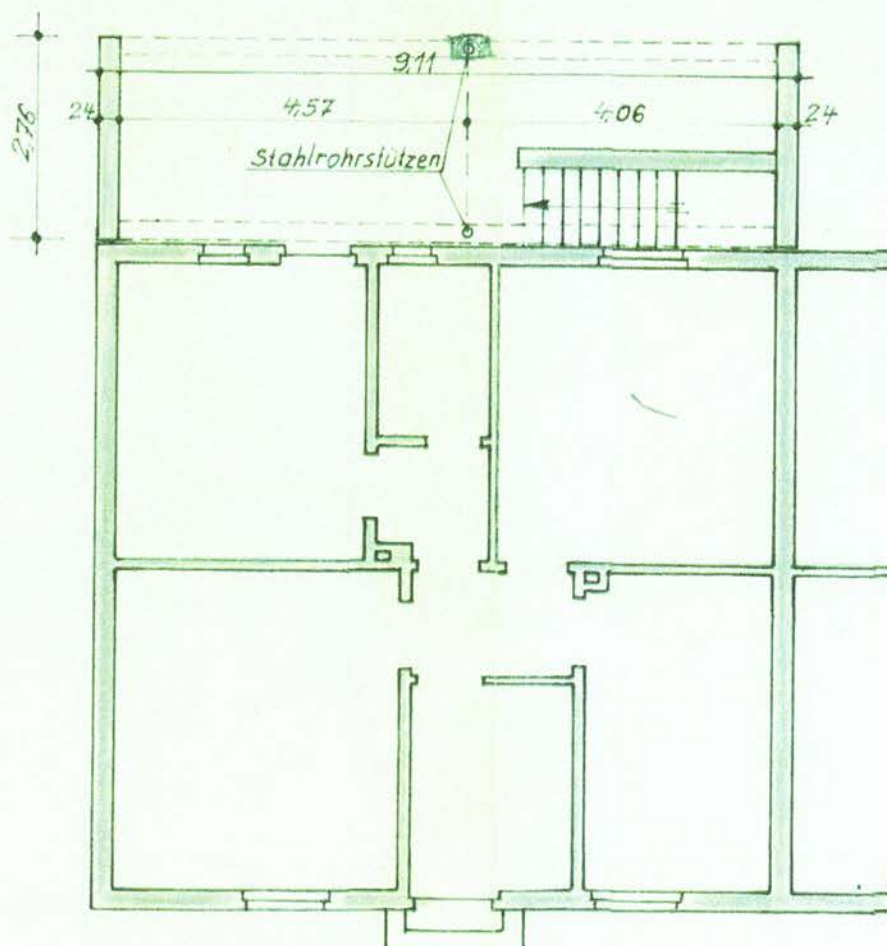


Kellergeschoß



vord. Wohnhausansicht m.v.

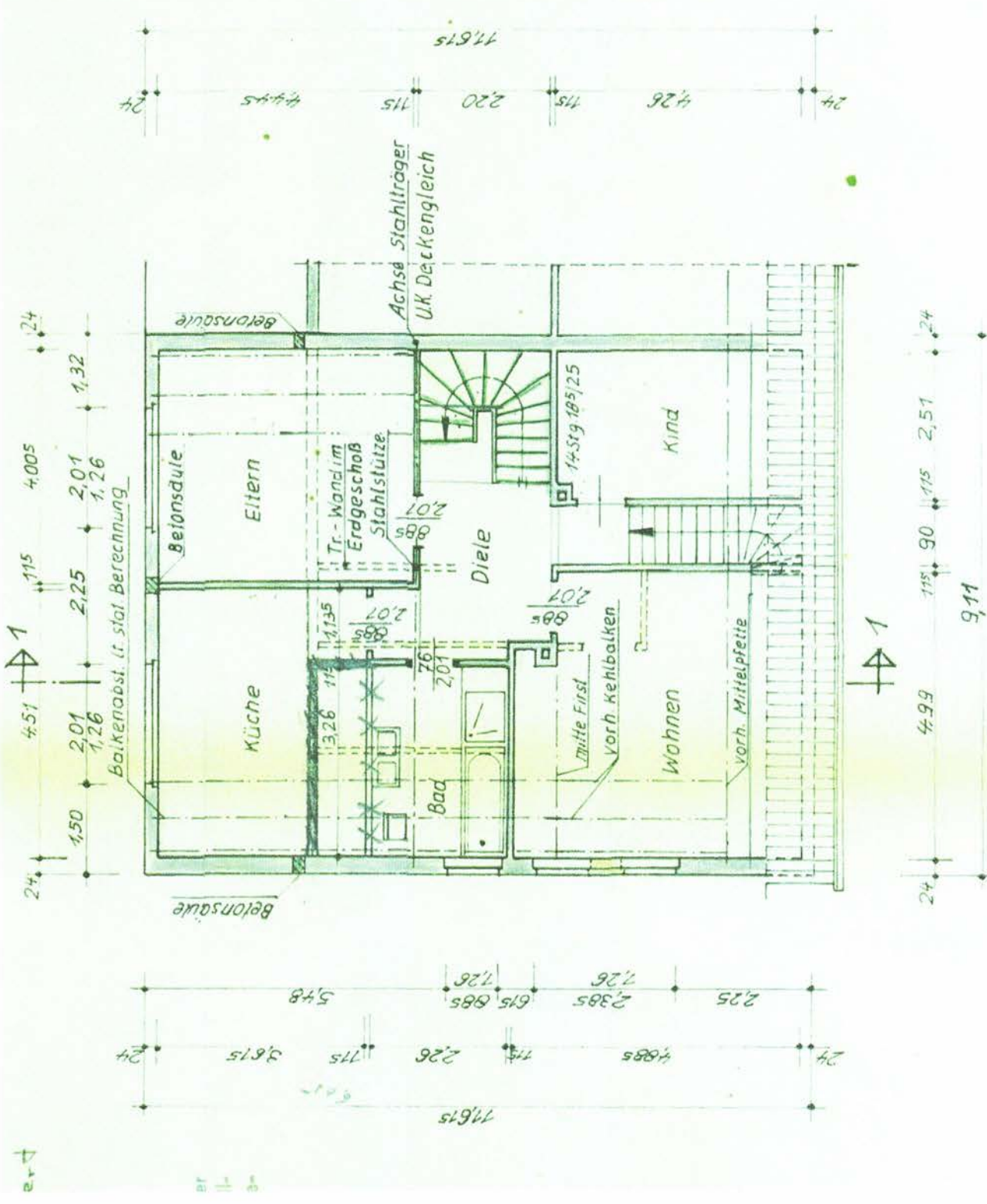
Giebelansicht



Für Decken, Wände
muss ausreichend Wär-
schutz nach DIN 4108
wahrleistet sein.

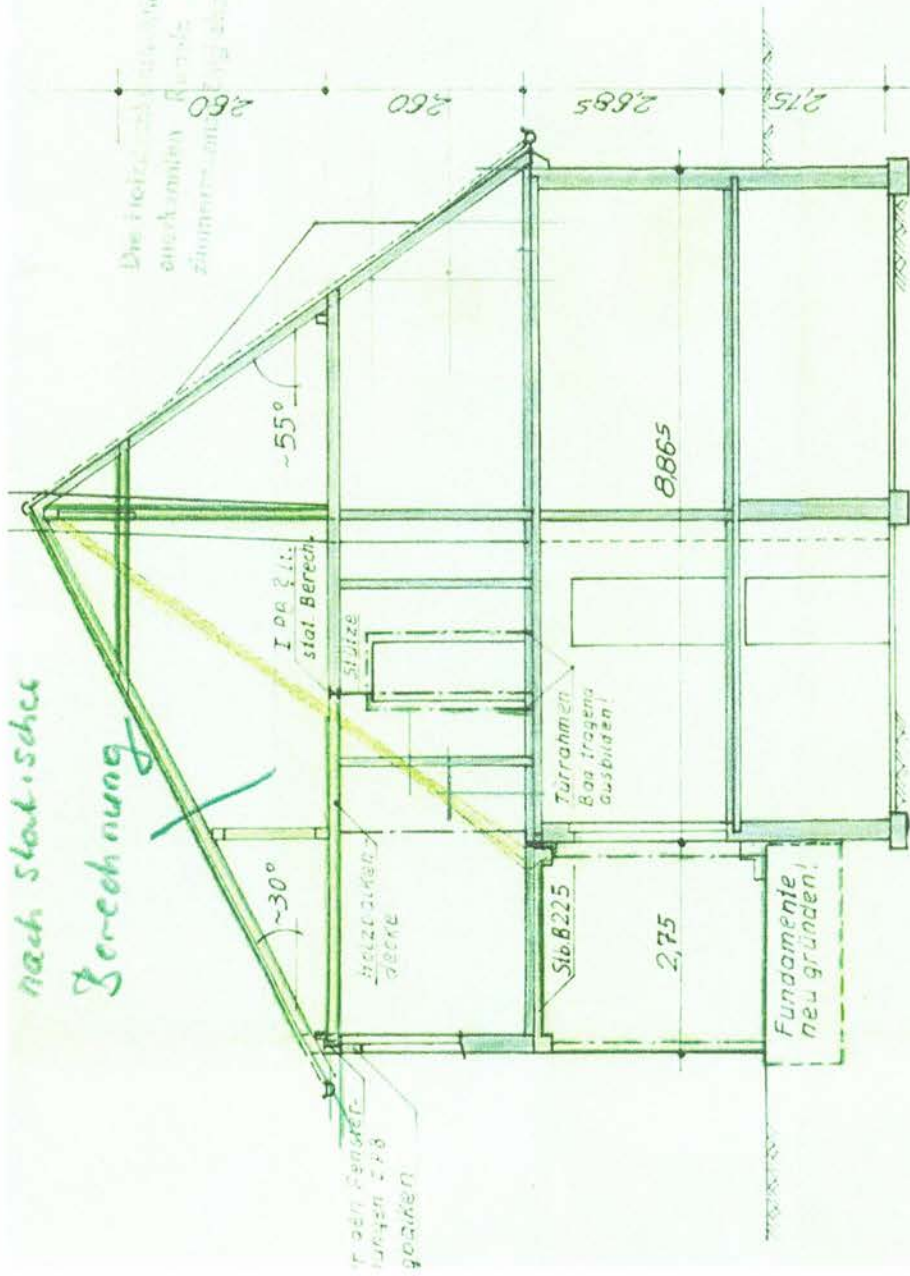
Erdgeschoß

Funda
neu gr



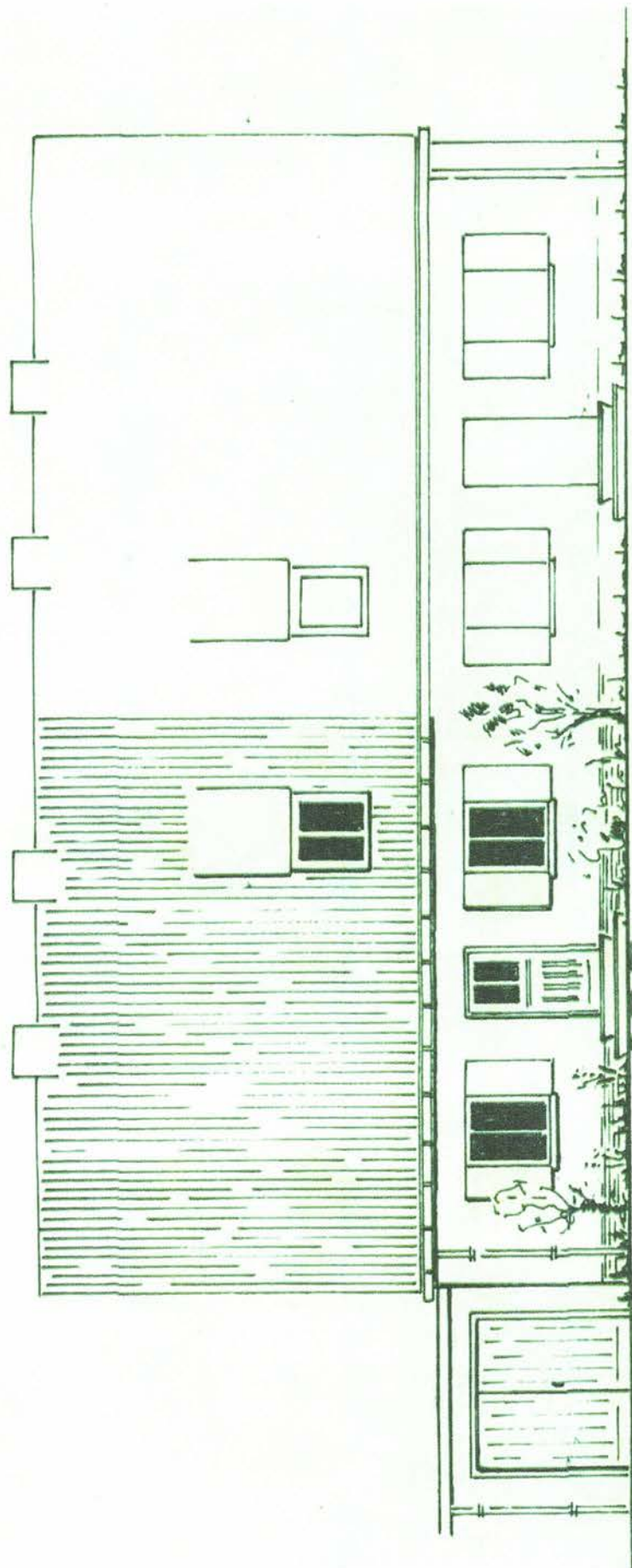
Dachgeschoss

nach stat. sches
Berechnung



Die Holz-Latten-
decke ist nach den
ausgegebenen
Maßen der Balken
auszubauen.

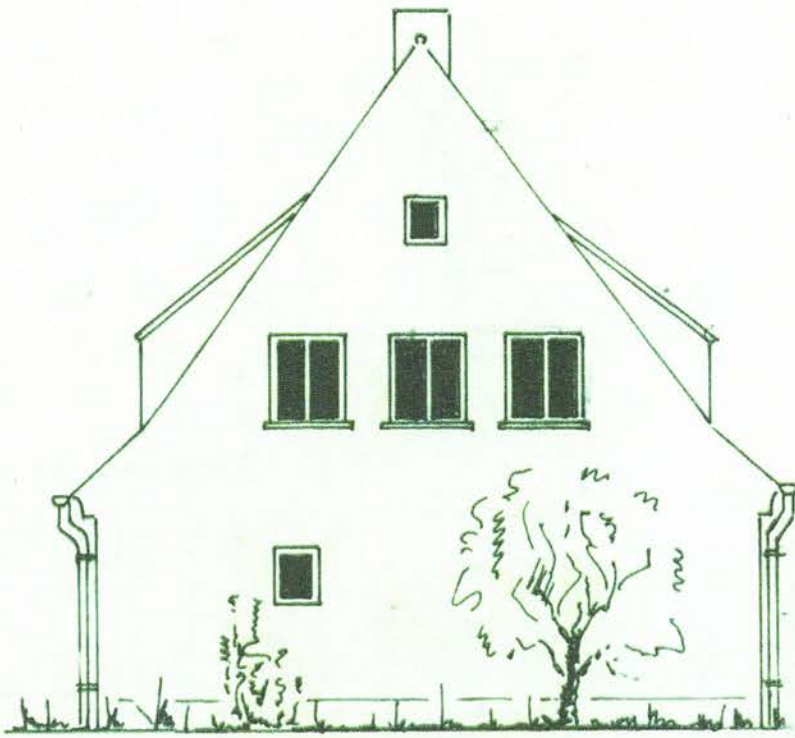
Schnitt 1-1



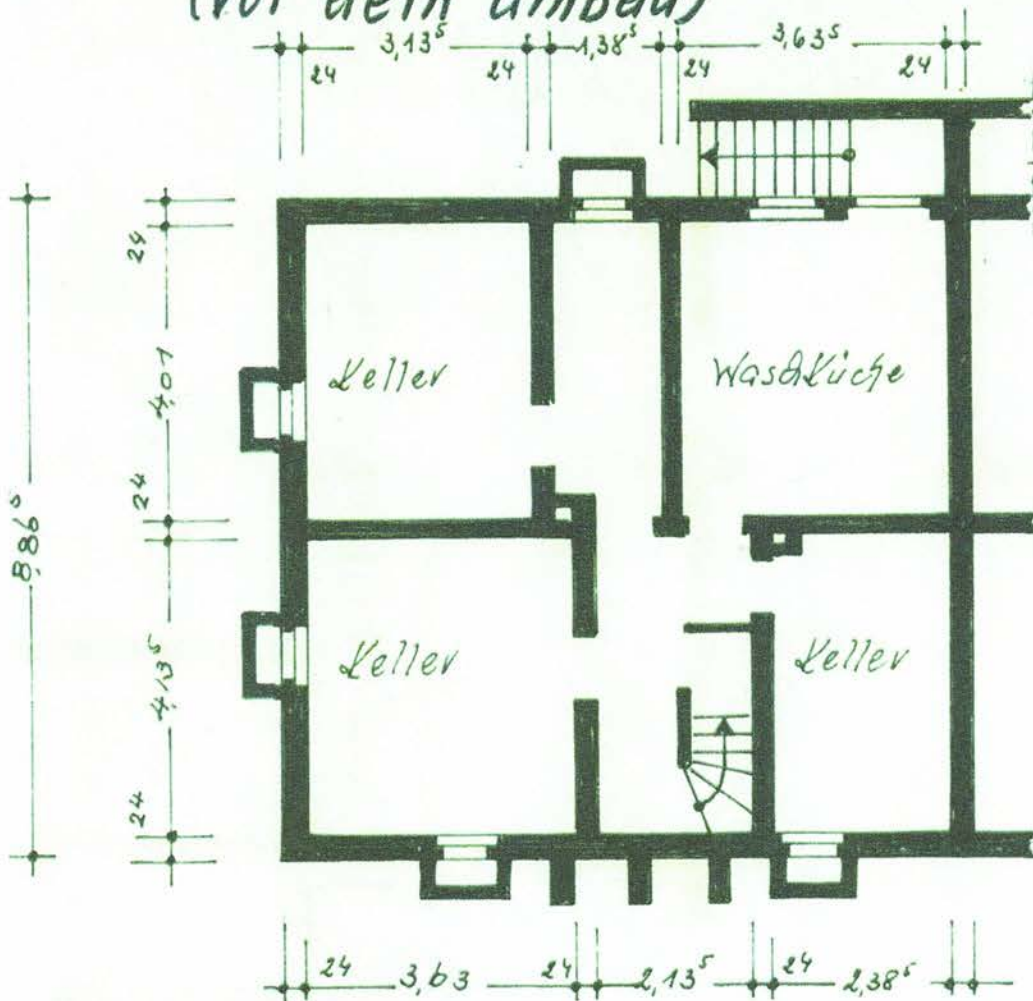
VORDERANSICHT

Garage

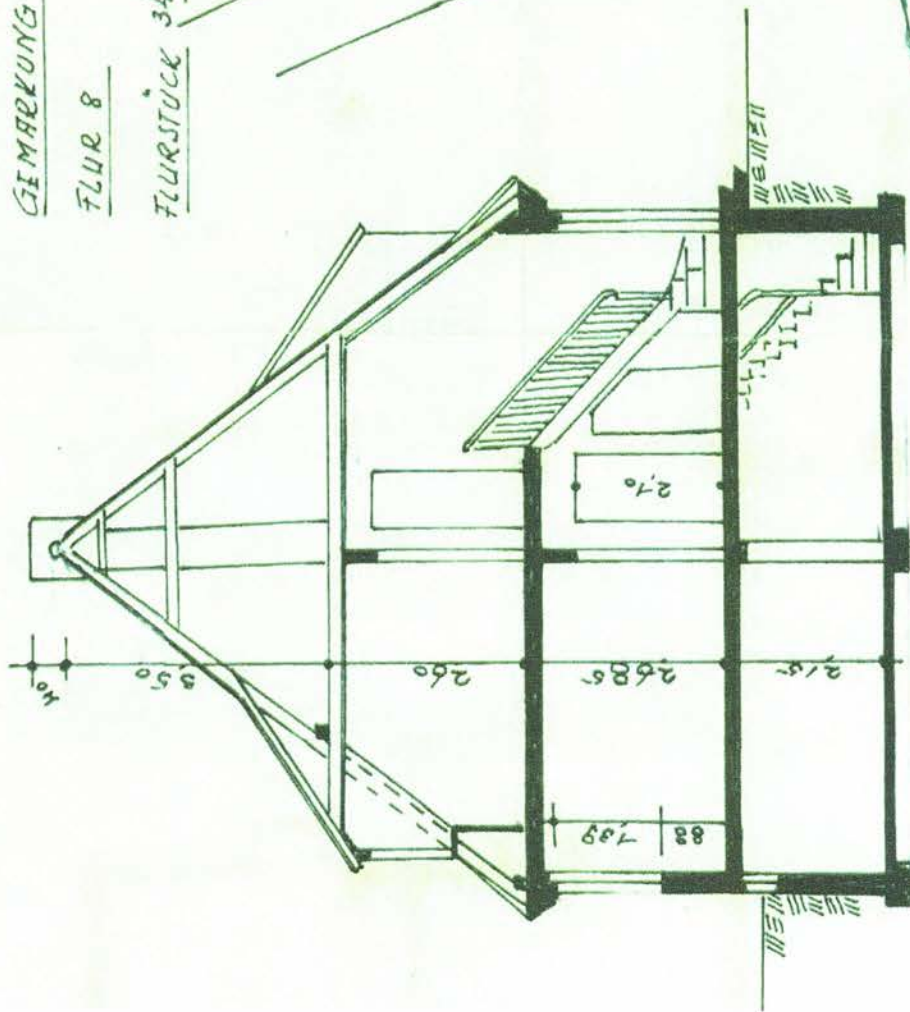
nos



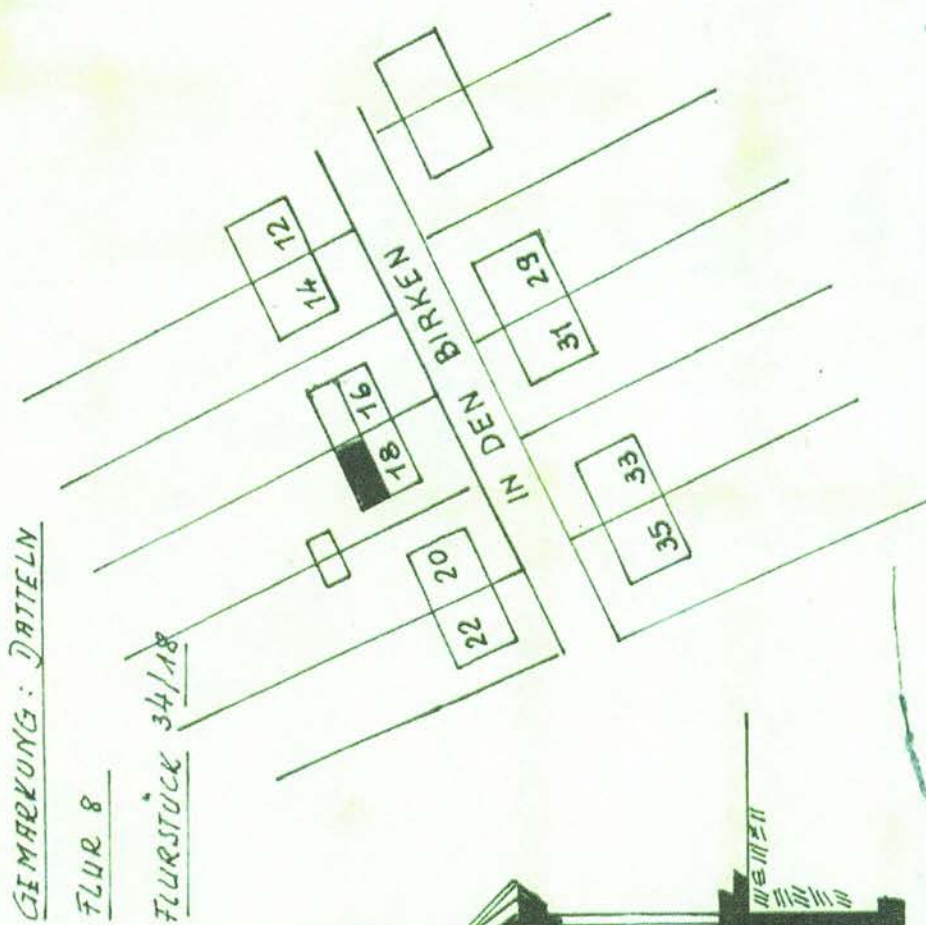
GIEBELANSICHT
(vor dem Umbau)



KELLERGE'SCHOS'S



QUERSCHNITT

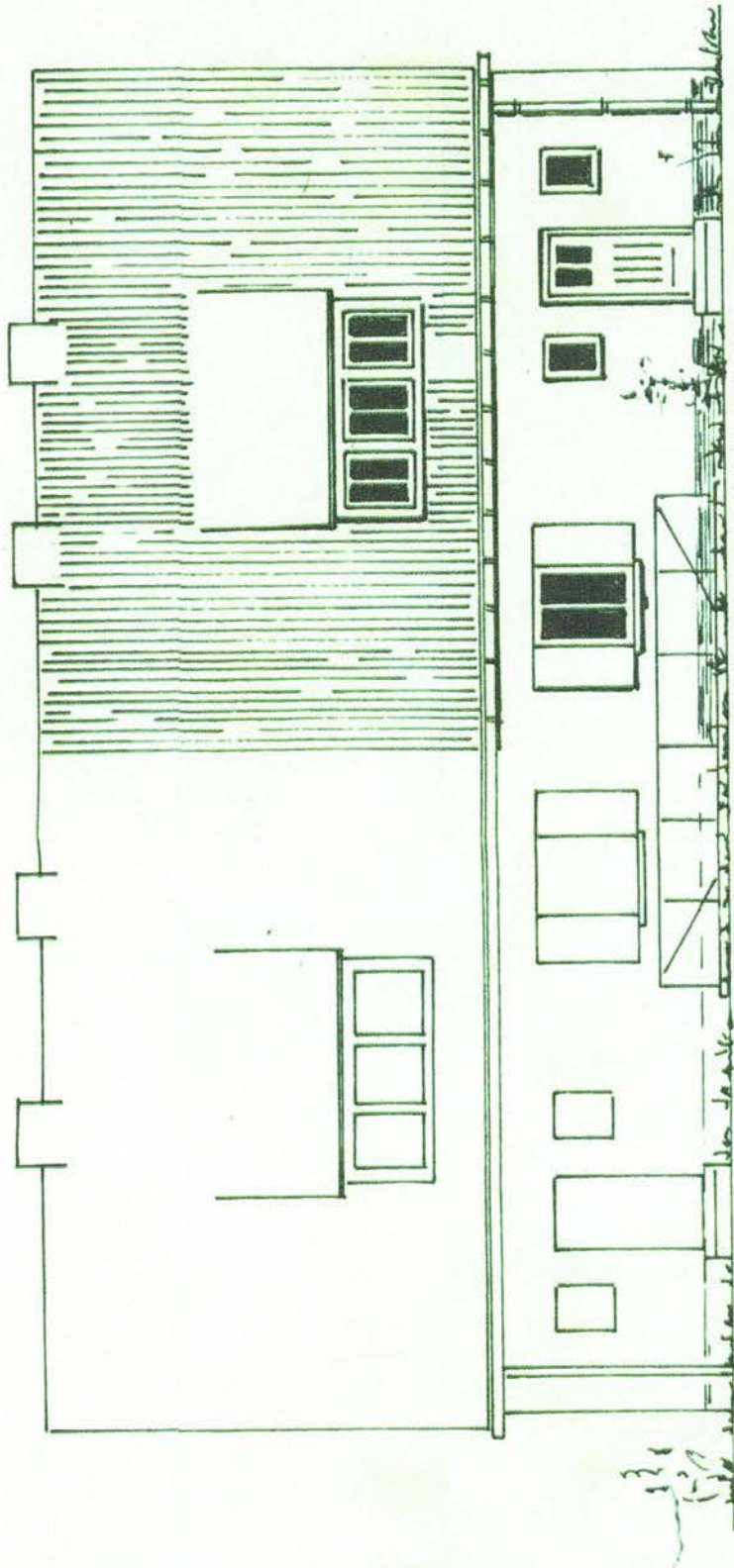


LAGEPLAN M. 1:1000

GEMÄRKUNG: DATTELN

FLUR 8

FLURSTÜCK 34/18



(vor dem Umbau)

HOFANSICHT

Bauherr: [REDACTED], Datteln, In den Birken Nr. 18
Liegenschaftsbuch-Nr. 2697, Grundbuch -
Nr. 2256, Flur 39, Flurstück-Nr. 75

Bauvorhaben: Umbau des vorhandenen Wohnhauses.

Baubeschreibung

Das vorhandene 1 1/2-geschossige Wohnhaus soll im Dachgeschoß nach der Hofseite hin erweitert werden.

Die Erweiterung kann nur im Dachgeschoß vorgenommen werden.

Die ehemalige Eigentümerin hat im Erdgeschoß lebenslängliches Wohnrecht.

Die jetzige Wohnung im Dachgeschoß ist für meine Familie (5 Mitglieder) nicht mehr ausreichend und entspricht nicht den heutigen Anforderungen.

(zu kleine Küche, zu kleines Bad, für 3 Kinder 1 kleines Schlafzimmer).

Durch den Umbau werden die einzelnen Räume größer, der vergrößerte Dachraum im Spitzboden ermöglicht einen weiteren Ausbau von zwei Kinderzimmern.

Die Bauteile werden wie folgt ausgeführt:

Fundamente:	B 225	<i>nach statische</i>
Betondecke u. evtl. erforderl. Stützen:	Stb. B 225	<i>Berechnung</i>
Mauerwerk: (außen)	Hlz 150	
Trennwände: (tragend)	KSV 150	
Trennwände: (nicht tragend)	Kanthölzer mit Rigips- platten verkleidet und mit Glaswolle ausgefüllt.	
Außenputz:	Edelputz (dem vorh. ange- paßt)	
Innenputz:	2-lagiger Kalkputz	
Decke in Verlängerung der vorh. Kahlbalken:	Holzbalkendecke	
Dachkonstruktion:	Pfettendach mit harter Deckung	

Fußböden:

Holzfußboden

Fenster:

aus Fitchpinholz mit Dreh- u.
Kippbeschlag, Isolierverglasung

Türen:

Futtertüren aus Limbholz

Aufgestellt:

Datteln, den 15. 8. 1972

Der Planer:

[Redacted signature]

Der Bauherr:

[Redacted signature]

Durch die Bauaufsicht geprüft:

Genehmigt d. B. A. D. D. 197
29. 9. 72

Datteln, den

Stadtbauamt

Baugenehmigung

Auf Antrag des Herrn [REDACTED]
in Datteln, In den Birken 18
wird unbeschadet der Rechte Dritter hiermit die
Genehmigung erteilt, auf dem Grundstück In den Birken 18
in Datteln
Katasterbezeichnung: Flur 39 Flurstück 75

das in den beigegeführten Bauvorlagen (Baubeschreibung, Zeichnungen usw.) dargestellte Bauvorhaben

Aufstockung des Wohnhauses in einhüftiger Bauweise

auszuführen, Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes
Zwingenden Vorschriften der BO NW

ist mit Zustimmung der Landesbaubehörde Ruhr in Essen Ausnahme/Befreiung erteilt.

Hierüber ergeht ein besonderer Bescheid.

Bei der Bauausführung sind zu beachten:

1. die Vorschriften der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S.373) und der hierzu ergangenen Rechtsverordnungen,
2. die den Bauvorlagen angehefteten und in die Bauvorlagen in grün eingetragenen besonderen Bedingungen und Prüfungsbemerkungen,
3. die Bestimmungen über den Schutz der Arbeiter, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften der Bau-Berufsgenossenschaft,
4. die techn. Baubestimmungen des Deutschen Normenausschusses (insbesondere die Normvorschrift für Wärme- Brand- und Schallschutz.)

Der Baubeginn ist (mindestens) eine Woche vorher unter Angabe des Bauleiters und der Fachbauleiter der o. a. Behörde schriftlich anzuzeigen, ebenso ist jeder Wechsel dieser Personen und des Bauherrn sogleich zu melden. Ergibt sich im Laufe der Bauausführung die Notwendigkeit, vom genehmigten Bauplan abzuweichen, so ist die beabsichtigte Abweichung sofort anzuzeigen und für sie die Baugenehmigung nachzusuchen. Die Änderung darf erst dann vorgenommen werden, wenn hierfür die Genehmigung vorliegt. Die Gültigkeit dieser Baugenehmigung hängt von der Richtigkeit der Bauvorlagen ab.

Bei Bauten an der Straße ist vor Baubeginn die Absteckung der Baufuchtlinie und Angabe der Sockelhöhe beim Vermessungsamt im Rathaus Datteln zu beantragen und ebenso eine Nachprüfung der Fluchtlinien (Sockelabnahme) vor dem Betonieren der Decke über dem Kellergeschoß.

Rohbauabnahme ist — ~~XXXXXX~~ — schriftlich zu beantragen, sobald die tragenden Teile, Schornsteine, Brandwände, Treppen und die Dachkonstruktion vollendet sind. Die baulichen Anlagen müssen sicher zugänglich sein. Soweit möglich, sind die Bauteile, die für die Stand- und Feuersicherheit und für den Wärme- und Schallschutz sowie für die Abwasserbeseitigung wesentlich sind, derart offen zu halten, daß Maße und Ausführungsart geprüft werden können. Über die Tauglichkeit der Schornsteine ist eine Bescheinigung des Bezirks-schornsteinfegermeisters beizubringen. Mit dem Innenausbau und der Putzarbeit darf erst nach der Rohbauabnahme oder nach der Teilabnahme begonnen werden.

Eine Teilabnahme einzelner Teile ist zulässig. Sie wird vorgeschrieben für Stahleinlagen der Stahlbetonkonstruktionen.

Schlußabnahme ist — ~~zusätzlich~~ — schriftlich zu beantragen. Vor Aushändigung des Schlußabnahmescheines darf die bauliche Anlage nicht in Benutzung genommen werden.

Zur Schlußabnahme ist eine Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegermeisters über die Benutzbarkeit der Schornsteine einschließlich der Anschlüsse beizubringen.

Dieser Bauschein mit den genehmigten Bauvorlagen darf nicht getrennt werden und muß vom Beginn der Bauarbeiten an auf der Baustelle zur Einsicht bereithalten werden.

Den mit der Überwachung betrauten Personen ist jederzeit Zutritt zur Baustelle und Einblick in den Bauschein und die Bauvorlagen zu gewähren.

Nach § 13 BauO NW hat der Bauherr an der Baustelle ein Schild, das die Bezeichnung des Bauvorhabens und die Namen und Anschriften des Bauherrn, der Entwurfsverfasser, des verantwortlichen Bauleiters und der Bauunternehmer enthalten muß, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen.

Der Bauschein verliert seine Gültigkeit, wenn nicht innerhalb Jahresfrist nach seiner Aushändigung mit dem Bau begonnen ist oder wenn die Bauausführung ein Jahr lang unterbrochen wird.

Die Gebühren für diese Baugenehmigung einschl. einmaliger Rohbau- und einmaliger Schlußabnahme betragen nach der Verwaltungsgebührenordnung vom 19. 12. 1961

100,-- DM 610.111/7609

Besondere Bedingungen und Auflagen:

Auflagen und Hinweise siehe Seite 3 !

Belehrung über den Rechtsbehelf

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die am Tage nach der Zustellung oder Bekanntgabe der Baugenehmigung beginnt, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der o. a. Behörde unter Angabe des o. a. Aktenzeichens einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären. Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, empfiehlt sich die Beifügung von

Abschrift

Die festgesetzte Gebühr ist fristgerecht zu entrichten, wenn sich der Widerspruch auch oder nur gegen die Festsetzung der Gebühr richten sollte.

Über den Widerspruch entscheidet der Oberkreisdirektor in Recklinghausen.

Die Rechtsmittelfrist gilt als gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig bei der Behörde eingelegt wird, die über den Widerspruch zu entscheiden hat.

~~XXXX~~

A u f l a g e n u n d H i n w e i s e

zum Bauschein Nr. 197/1972 vom 29. September 1972 zur Aufstockung des Wohnhauses in einhüftiger Bauweise in Datteln, In den Birken 18

Bauherr: [REDACTED] Datteln, In den Birken 18

Auflagen:

1. Das Gebäude ist in bezug auf Werkstoff, Putzart und Farbe sowie Eindeckungsart und Farbe des Daches wie das Wohnhaus auszuführen.
2. Im Verkehrsraum einschließlich der Gehbahnen dürfen keine Baustoffe (auch nicht vorübergehend) gelagert werden.

Hinweise:

1. Die statische Berechnung der tragenden Konstruktionsteile muß vor Beginn der Bauausführung geprüft und genehmigt sein. Sie ist daher umgehend in doppelter Ausfertigung zur Prüfung einzureichen.
2. Das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 30. März 1957 (BGBl. I. S. 315) ist zu beachten.
3. Einer besonderen Genehmigung bedürfen der Einbau einer Ölheizungsanlage sowie die Einlagerung von Öltanks.
4. Der Bauherr übernimmt die Haftung für die bei der Baudurchführung am Straßenkörper verursachten Schäden.
5. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Nichtbefolgung bauaufsichtlicher Anordnungen als Ordnungswidrigkeit gemäß § 101 Abs. 1 Ziffer 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV NW S. 96) geahndet werden kann.

Der Stadtdirektor:
I.V.


Techn. Beigeordneter



STADT DATTELN

Bauordnungsamt

E.

erl.: Wi./ab: 1903 8443

Az: 197/1972

Datteln

den 15.03. 1984

Herrn

In den Birken 18

4354 Datteln

Schlußabnahmeschein

Die Schlußabnahme der durch Bauschein vom 19. Sept. 1972 genehmigten baulichen Anlage
Aufstockung des Wohnhauses in einhöftiger Bauweise, in den
Birken 18
Gemarkung Datteln, Flur 39, Flurstück 75

wurde am 13.03.1984 durchgeführt und hat zu - keinen -
Beanstandungen geführt.

Die Mängel sind bis zum abzustellen.

Die bauliche Anlage darf benutzt werden.

Der Stadtdirektor
I.A.

Sp

Spittank

63/7

Baugenehmigung

(vereinfachtes Genehmigungsverfahren)

Auf Antrag der (s) Herrn [REDACTED]
in 4354 Datteln, In den Birken 18 wird aufgrund des § 70 (s. 1) un-
beschadet der Rechte Dritter hiermit die Genehmigung erteilt, auf dem Grundstück
In den Birken 18 in 4354 Datteln
Katasterbezeichnung: Flur 36 Flurstück (6) 75
das in den beigelegten Bauvorlagen (Baubeschreibung-, zeichnung usw.) dargestellte Bau-
vorhaben: Straßenseitige Aufstockung der Doppelhaushälfte

auszuführen. Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes / zwingenden Vorschriften der
BauO NW ist Ausnahme / Befreiung erteilt.

Hierüber ergeht ein besonderer Bescheid.
Bei der Bauausführung sind zu beachten:

1. die Vorschriften der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1984 (GV. NW. S. 419) - in der z.Zt. gültigen Fassung - und der hierzu ergangenen Rechtsverordnungen,
2. die den Bauvorlagen angehefteten und in die Bauvorlagen in grün eingetragenen besonderen Bedingungen und Prüfungsbemerkungen,
3. die Bestimmungen über den Schutz der Arbeiter, insb. die Unfallverhütungsvorschriften der Bauberufsgenossenschaft,
4. die techn. Baubestimmungen des Deutschen Normenausschusses (insb. die Normvorschrift für Wärme-, Brand- und Schallschutz)

Der Baubeginn ist (mindestens) eine Woche vorher unter Angabe des Bauleiters und der Fachbauleiter der o.g. Behörde schriftlich mitzuteilen, ebenso ist jeder Wechsel dieser Personen und des Bauherrn sogleich zu melden. Ergibt sich im Laufe der Bauausführung die Notwendigkeit, vom genehmigten Bauplan abzuweichen, so ist die beabsichtigte Abweichung sofort bei der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Änderung darf erst vorgenommen werden, wenn hierfür die Genehmigung vorliegt. Die Gültigkeit dieser Baugenehmigung hängt von der Richtigkeit der Bauvorlagen ab.

Vor Baubeginn muß die Grundrißfläche und die Höhenlage der genehmigten baulichen Anlage abgesteckt sein. Der Bauaufsichtsbehörde ist ein amtlicher Nachweis hierüber vorzulegen. Der amtliche Nachweis darüber, daß die Grundrißflächen und Höhenlagen eingehalten sind, kann nur durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder das Katasteramt geführt werden.

Die Fertigstellung des Rohbaues ist der Bauaufsichtsbehörde eine Woche vorher anzuzeigen, um der Bauaufsichtsbehörde die Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen. Der Rohbau ist fertiggestellt, wenn die tragenden Teile, Schornsteine, Brandwände und die Dachkonstruktion vollendet sind. Zur Besichtigung des Rohbaues sind die Bauteile, die für die Standsicherheit und, soweit möglich, die Bauteile, die für den Brand- und Schallschutz sowie für die Abwasserabführung wesentlich sind, derart offen zu halten, daß Maße und Ausführungsart geprüft werden können.

Der Bauherr hat eine Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegers vorzulegen, daß der Schornstein sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet und für die angeschlossenen Feuerstätten geeignet ist.

Mit der Fortsetzung der Bauarbeiten darf erst einen Tag nach dem angezeigten Zeitpunkt der Fertigstellung des Rohbaues begonnen werden, soweit die Bauaufsichtsbehörde nicht einem früheren Beginn zugestimmt hat.

Die abschließende Fertigstellung der genehmigten baulichen Anlage ist der Bauaufsichtsbehörde eine Woche vorher anzuzeigen, um dieser eine Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen. Zur abschließenden Fertigstellung gehört auch die Fertigstellung der Wasserversorgungsanlagen und Abwasseranlagen. Die genehmigte bauliche Anlage darf erst in Benutzung genommen werden, wenn sie ordnungsgemäß fertiggestellt und sicher benutzbar sind, frühestens jedoch eine Woche nach dem angezeigten Zeitpunkt der Fertigstellung.

Dieser Bauschein mit den genehmigten Bauvorlagen darf nicht getrennt werden und muß an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen.

Personen, die mit der Bauüberwachung betraut sind, ist jederzeit Zutritt zur Baustelle und Einblick in den Bauschein und die Bauvorlagen zu gewähren.

An der Baustelle hat der Bauherr ein Schild, das die Bezeichnung des Bauvorhabens und die Namen und Anschriften des Entwurfsverfassers, des Bauleiters und der Unternehmer für den Rohbau enthalten muß, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen.

Der Bauschein verliert seine Gültigkeit, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung mit dem Bau begonnen wurde oder wenn die Bauausführung ein Jahr lang unterbrochen wird.

Die Baugenehmigung gilt auch für und gegen den Rechtsnachfolger des Bauherrn.

Für diese Baugenehmigung betragen die Gebühren nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NW) vom 23.11.1971 (GV. NW S. 354) i.V.m. der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NW vom 05.08.1980 (GV. NW S. 924) - in der z.Zt. gültigen Fassung -

112,50 DM.

Besondere Bedingungen, Auflage und Hinweise:

Hinweise siehe Seite 3 - 4!

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Verwaltungsakt können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der o.g. Behörde unter Angabe des o.a. Aktenzeichens einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Über den Widerspruch entscheidet der Oberkreisdirektor in Recklinghausen.

Hinweise

zum Bauschein Nr. 101/1985

vom 23.07.1985

Bauvorhaben: Straßenseitige Aufstockung der Doppelhaushälfte,
In den Birken 18

Sauherr: [REDACTED] In den Birken 18, Datteln

1. Die in den Plänen und Unterlagen grün eingetragenen Änderungen und Vermerke sind zu beachten und für die Ausführung maßgebend.
2. Die Außenflächen des Gebäudes sind in Struktur und Farbe den vorhandenen Bauteilen anzupassen.
- ~~3. Die Einfahrt zur Garage über den Bürgersteig ist nach Weisung des Tiefbauamtes auf Ihre Kosten zu befestigen.~~
- ~~4. Die Garage darf an der Nachbargrenze die mittlere Wandhöhe von 3,00 m über der Geländeoberfläche an der Grenze - nicht überschreiten.~~
- ~~5. Die Bestimmungen des § 47 BauO NW über Garagen und Stellplätze für Kraftfahrzeuge und der Garagenverordnung vom 16.03.1973 (GV. NW S. 180) in der z.Zt. gültigen Fassung - sind zu beachten.~~
6. Die anfallenden Abwässer sind ordnungsgemäß an die vorhandene Hausentwässerung (Straßenkanal) anzuschließen.
- ~~7. Im vereinfachten Genehmigungsverfahren müssen nach § 64 Abs. 3 BauO NW der Bauaufsichtsbehörde spätestens bei Baubeginn Nachweise über Standsicherheit - und über den ausreichenden Schallschutz - vorliegen.
Ferner müssen die Nachweise eine Erklärung enthalten, daß sie zu der genehmigten baulichen Anlage gehören.
Die Erklärung muß vom Bauherrn und vom Entwurfsverfasser - bzw. Fachplaner - unterschrieben sein.~~
8. Maßgebend für die Ausführung ist neben dieser Genehmigung die ~~(typen-)~~ geprüfte statische Berechnung, des Bauing. Josef Middelman, Olfen, vom 11.06.1985.
9. Das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 30.03.1957 (BGBl. I S. 315) - in der z. Zt. gültigen Fassung - ist zu beachten.
10. Nach § 10 Abs. 2 des Vermessungs- und Katastergesetzes NW vom 11.07.1982 ist der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstückes verpflichtet, jedes neu errichtete oder in seinem Grundriß veränderte Gebäude auf seine Kosten einmessen zu lassen. Auf Verlangen der Katasterbehörde muß er die für die Fortführung des Liegenschaftskatasters erforderlichen Unterlagen beschaffen und der Katasterbehörde einreichen.

11. Bei der Errichtung ^(und Änderung) von Schornsteinen kann der Bezirksschornsteinfeger eine abschließende Beurteilung nur dann abgeben, wenn er die Schornsteine auch im Rohbauzustand überprüft hat. Er ist daher rechtzeitig vom Bauherrn zu informieren und zu beauftragen.
12. Im Verkehrsraum einschließlich der Gehbahnen dürfen keine Baustoffe (auch nicht vorübergehend) gelagert werden.
13. Der Bauherr übernimmt die Haftung für die bei der Baudurchführung am Straßenkörper verursachten Schäden.
14. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Erfüllung eines Bußgeldtatbestandes nach § 79 Abs. 1 u. 2 BauO NW als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann.
15. Im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 64 BauO NW muß dem Nachweis über die Standsicherheit eine Erklärung beigelegt sein, daß die statische Berechnung, einschließlich der Pos.-, Schal- und Bewehrungspläne, zu den Entwurfsunterlagen gehören. Die Erklärung muß vom Bauherrn und vom Entwurfsverfasser - bzw. Fachplaner - unterschrieben sein. (Vordrucke sind beigelegt).

Der Stadtdirektor
I.A.

Fr
Frank

6.1.

Baubeschreibung

Anlage zum Baugesuch vom

Bauherr

Name:

Beruf:

Wohnung: In den Birken 16, 4354 Datteln

Ruf:

Grundstück

Gemeinde: Datteln

Gemarkung:

Flur:

Parzelle:

Größe:

m² Höhen:

Lage u. Zugang: In den Birken 16

Anschlüsse:

Bodenbeschaffenheit u. Baugrund:

vorhandene Bebauung: vorh. Gebäude

Bauzone: 2 - offene Bauweise

Bauvorhaben

2 - geschossig an 2- geschossiger Grenzbebauung

Gebäudeart und Zweck: Aufstockung entsprechender Nachbarbebauung

Geschosse u. Räume:

Höhe Erdg.: vorh.

Geschoßhöhen: vorh.

bebaute Fläche:

umbauter Raum: neu 64,62 m³

Grundriß:

Gestaltung: wie Nachbarbebauung

Entwurf u. Bauleitung:

Architekt,

Ausführung u. Verdingung:

Bauzeit: 4 Monate

Kostenanschlag:

20.000, --

Bauwerk

Rohbausumme:

14.800, --

Gründung: vorh.

Wände: vorh.

Isolierung: vorh.

Decken: vorh.

Treppen: vorh.

Dach: einseitig aufgenommen wie Nachbardach auf gleicher Neigung

Türen: entspr. stat. Berechnung

Fenster: vorh.

Fußböden: schwimmender Estrich mit Teppichbelag

Innenräume:

San. Installation: vorh.

Elektroinstallation: vorh.

Gasversorgung: vorh.

Heizung: vorh., wird erweitert

Bauliche Einrichtungen:

Hof, Garten u. Einfriedigung:

Gebäude- und Grundstücksentwässerung:

Datteln, den 2.5.1985

Gehört zur Baugenehmigung

Nr. 101/85 vom 23. 07. 1985

Der Stadtdirektor
der Stadt Datteln

Untere Bauaufsichtsbehörde -

Datteln, den 23. 07. 1985

Im Auftrag

(Frank)

Stadtbauamt

Der Architekt:

Der Bauherr:

31



In den Birken

858

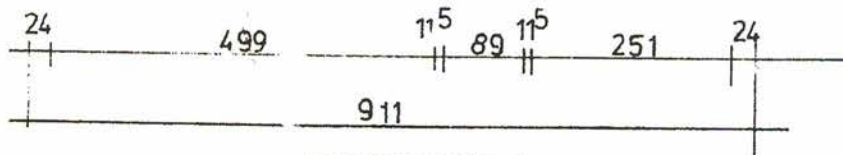
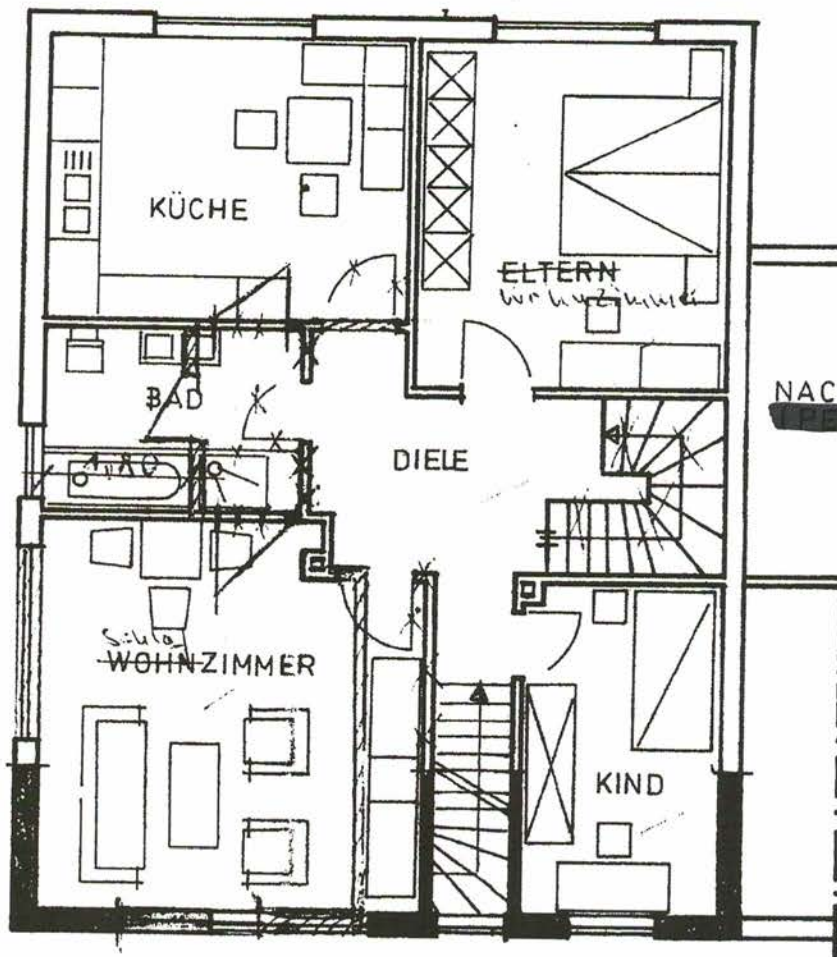
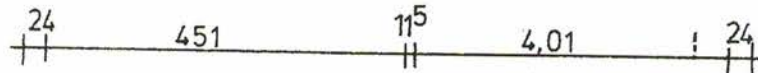
Fl. 39

78 Gehört zur Baugenehmigung
 Nr. 141/85 vom 23. 07. 1985
 Der Stadtdirektor
 der Stadt Datteln
 • Untere Bauaufsichtsbehörde •
 Datteln, den 23. 07. 1985
 Im Auftrag
 (Frank)
 Stadtbauamtsrat

~~Gerichtliche Baugenehmigung~~
~~Bestandteil der Baugenehmigung~~
~~Stadtbauamt~~
 797
 72
 9. 19 72
 Krenn
 Stadtbauamtsrat

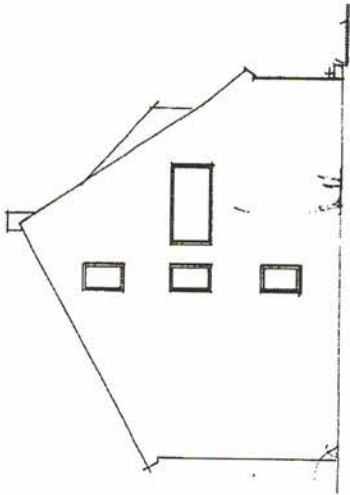
Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen od. Verkleinerungen sind verboten und werden gerichtlich auf Grund des Urheberrechtsgesetzes verfolgt!

ANSICHT [neu]

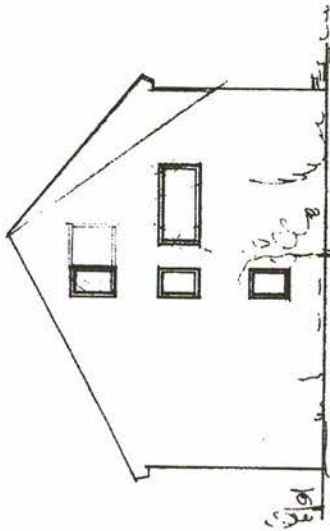


OBERGESCHOSS

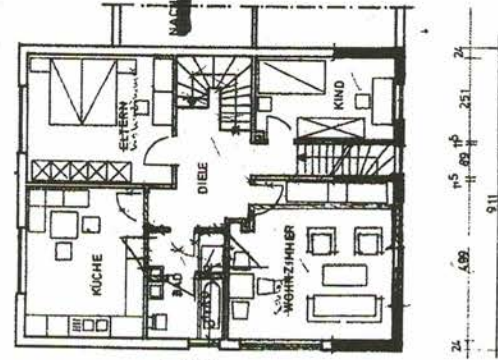
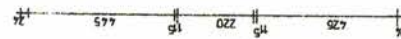
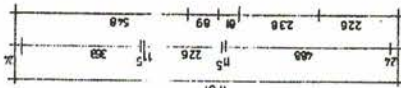
Brandtzeichnungen = festgestellte Abweichungen bei
der Schlussabnahme am 5.11.87 / sp



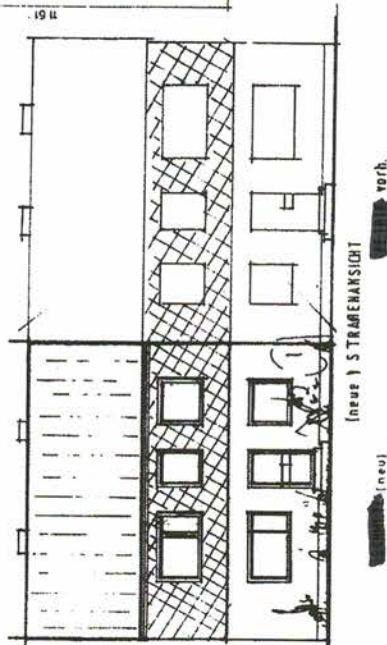
ANSICHT [alt]



ANSICHT [neu]

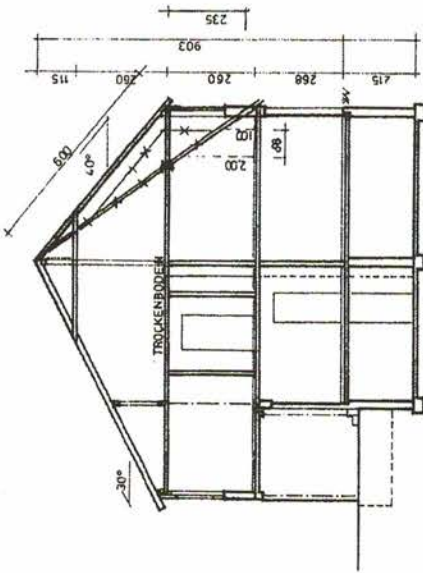


OBERGESCHOSS



(neu) STRANENANSICHT

vorh.



SCHNITT

Gehört zur Bauplanempfehlung
Nr. 101/12, vom 1.1.19
Der Stadtdirektor
der Stadt Datteln
• Untere Bauaufsichtsbehörde •
Datteln, den 1.1.19
Im Auftrag
[Signature]
Stadtkommunikation

AUFSTOCKUNG DES WOHNHAUSES

BAUHERR: Johann Schmitt

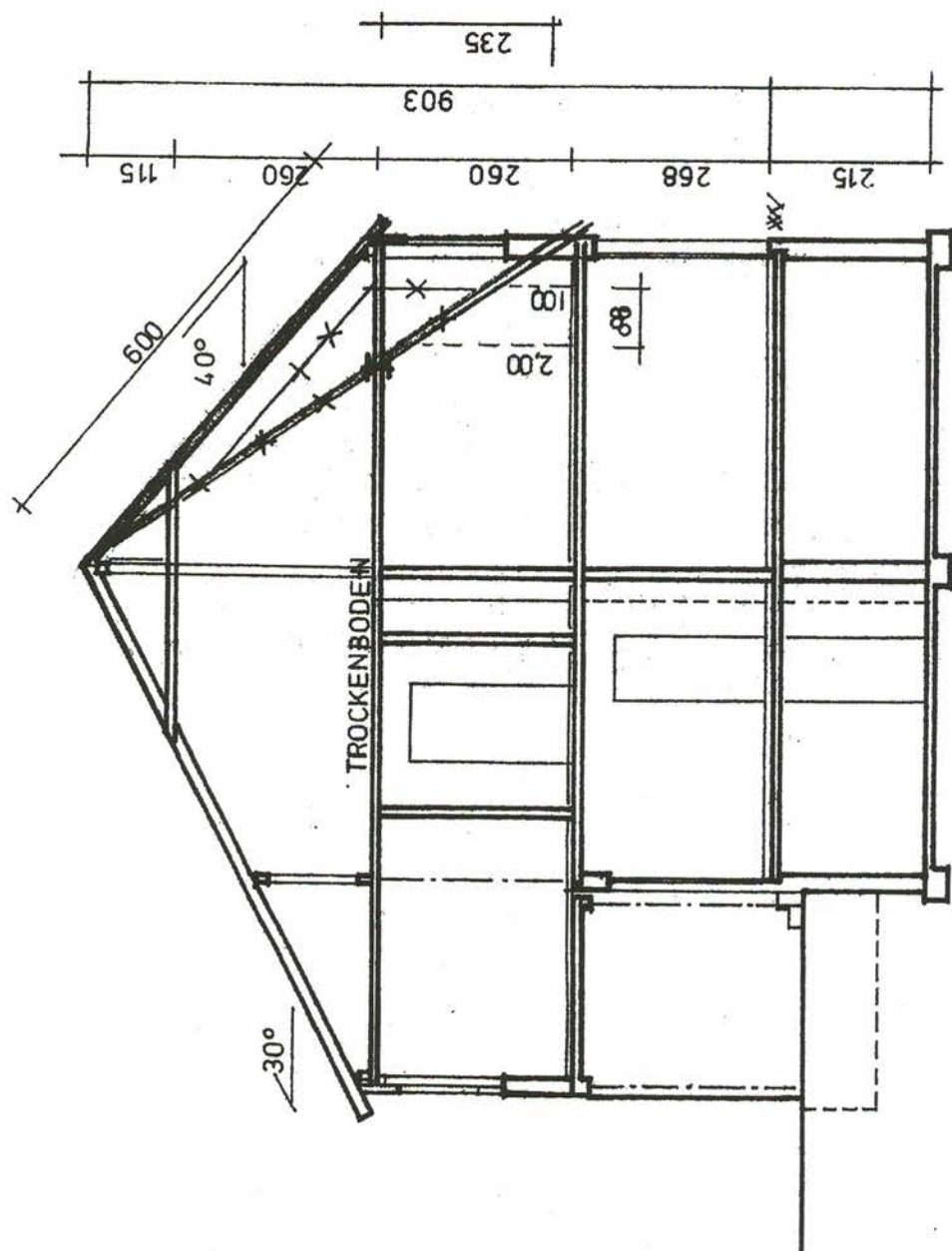
BAUORT: Inden Birken 18, 4354 Datteln

BAUHERR: [Signature]

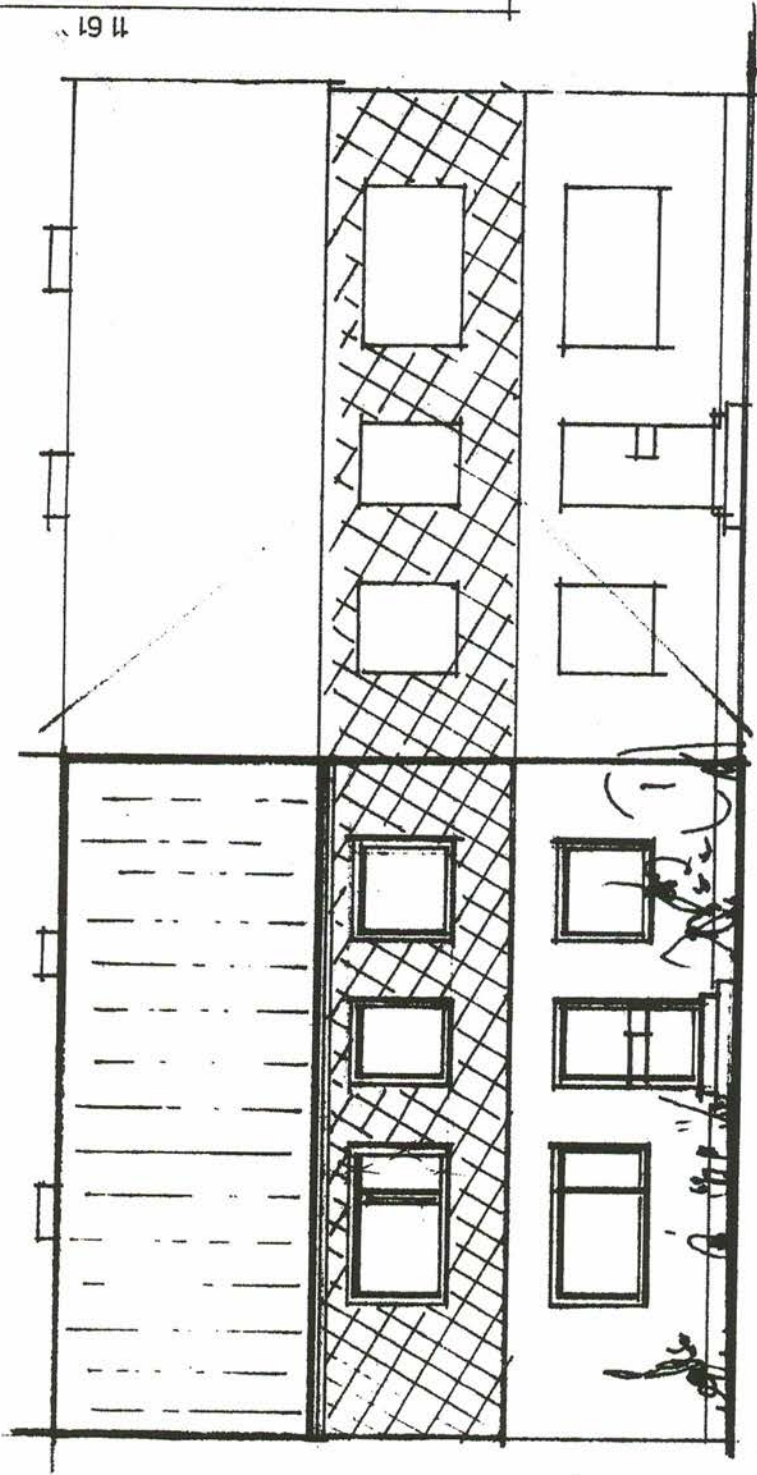
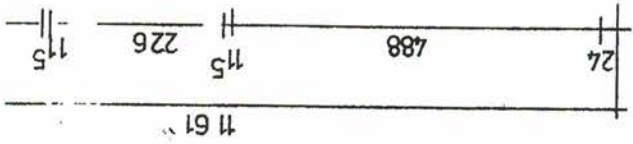
ARCHITEKT: [Signature]

Datteln-Offenplan 2.5.1985

Planungsbüro: [Signature] / [Signature] / [Signature]
[Signature] / [Signature] / [Signature]
[Signature] / [Signature] / [Signature]



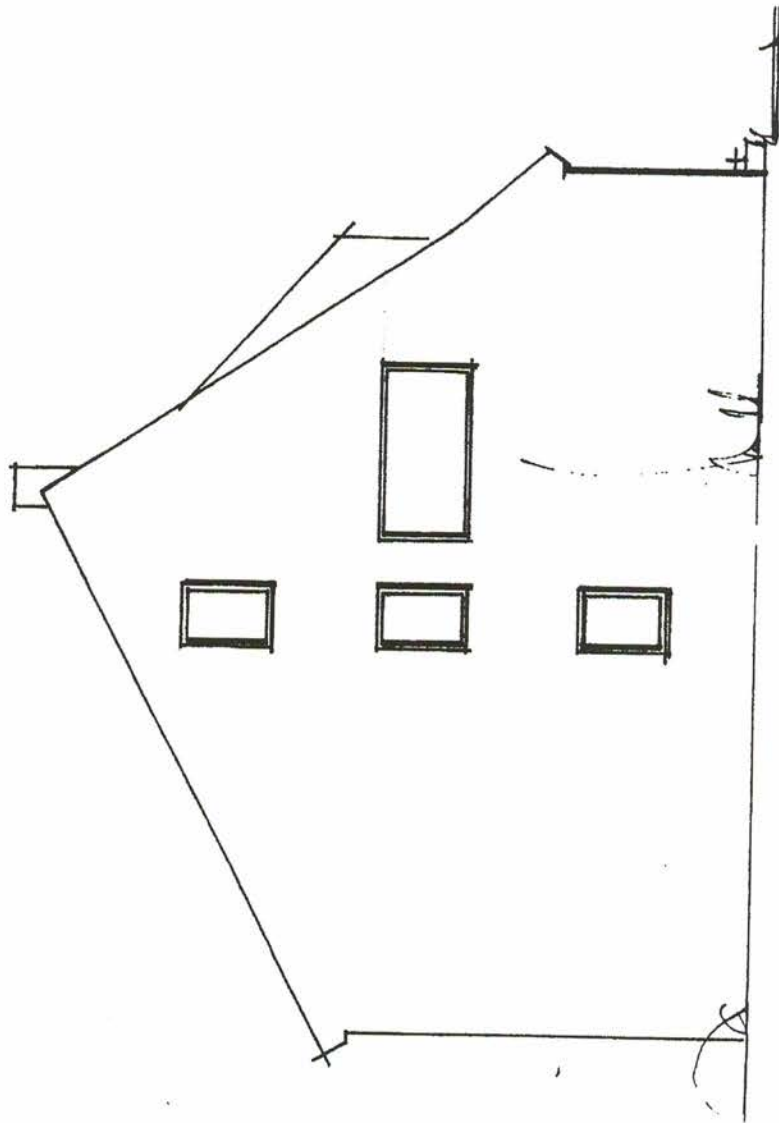
SCHNITT TT



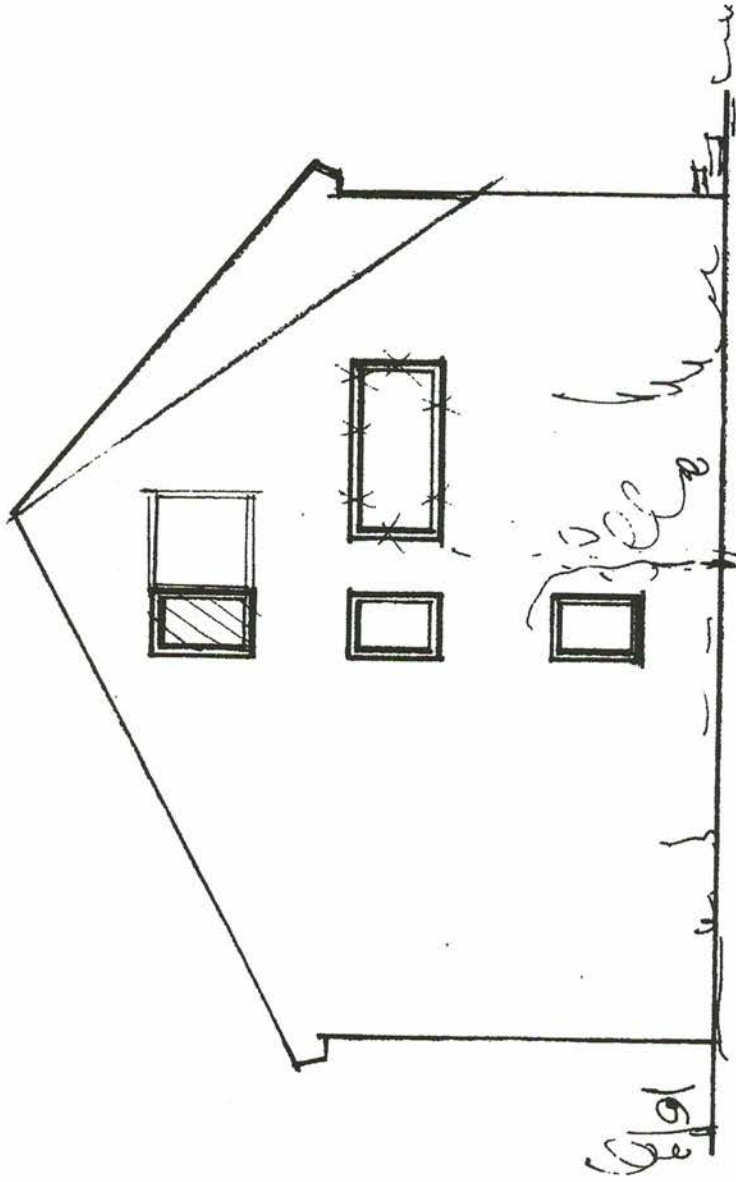
(neue) STRAßENANSICHT

~~STRASSE~~ vorh.

~~STRASSE~~ (neu)



ANSICHT [a1↑]



Ansicht [neu]

24

451

15

4.01

1 24

E.

Der Stadtdirektor

63 - Bauordnungsamt

Nr. 1071/1985

Datteln, 06.11.1987

Herrn
.....
.....
In den Birken 13
.....
4354 Datteln
.....

B e s c h e i n i g u n g

Über die Bauzustandsbesichtigung
nach abschließender Fertigstellung

Die obige Besichtigung der durch Baugenehmigung vom 23.07.1985
genehmigten baulichen Anlage: Straßenseitige Aufstockung der Doppel-
haushälfte, In den Birken 13, Gemarkung Datteln, Flur 36, Flur-
stück 75
.....

hat am 05.11.1987 stattgefunden.

Die Fertigstellung des Rohbaues wurde der Bauaufsichtsbehörde
nicht rechtzeitig mitgeteilt und konnte daher nicht mehr durch-
geführt werden.

Hierbei sind keine - folgende Abweichungen von der Baugenehmigung bzw.
geringfügige

von den Bestimmungen der Bauordnung festgestellt worden:

"Die einläufige, halbgewendelte Treppe kam nicht zur Aus-
führung."

Der Benutzung der baulichen Anlage stehen Bedenken nicht entgegen.

I.A.

Sp
Spillbank